



Wasserversorgungs- reglement

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

21.
November
2012

Wasserversorgungsreglement

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Art. 86 und Art. 87 der kantonalen Gemeindeverordnung vom
16. Dezember 1993 (BSG 170.111), und

Art. 55 Bst. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003
(SSGZ 101.1)

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 ¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die Aufgabe der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Übertragung von Aufgaben an die Wasserverbund Region Bern AG (WVRB AG) nach Art. 1a.

Wasserverbund
Region Bern AG
(WVRB AG)

Art. 2 ¹ Die Gemeinde überträgt die Verantwortung für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des Wassers (Primärsystem) und für die dafür erforderlichen Anlagen der WVRB AG.

² Sie kann im Auftrag der Gesellschaft Anlagen der WVRB AG gegen Entgelt betreiben und unterhalten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag.

Geltungsbereich des
Reglements

Art. 3 ¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbeziehenden im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbeziehende gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Schutzzonen

Art. 4 ¹ Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die rechtsgültigen Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 17. September 2012	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\121121\Beilagen\Wasserversorgungsreglement 2013.docx	07.11.2012 08:22 / cr	1.12	1 von 16

- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)** **Art. 5** ¹ Die Gemeinde erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).
² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.
- Erschliessung** **Art. 6** ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
² Die Gemeinde kann zusätzlich erschliessen:
a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- Pflicht zum Wasserbezug** **Art. 7** Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
- Wasserabgabe Menge und Betriebsdruck** **Art. 8** ¹ Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.
² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet,
a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
b einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.
³ Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.
- Einschränkungen der Wasserabgabe** **Art. 9** ¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
a bei Wasserknappheit,
b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
c bei Betriebsstörungen,
d in Notlagen und im Brandfall.
² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.
- Verwendung des Wassers** **Art. 10** Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen. Das Wasser ist effizient und sparsam zu gebrauchen.
- Bewilligungspflicht** **Art. 11** ¹ Eine Bewilligung der Gemeinde ist erforderlich für
a den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
b für die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
c die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
d die Vergrösserung des umbauten Raumes,

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 17. September 2012	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\121121\Beilagen\Wasserversorgungsreglement 2013.docx	07.11.2012 08:22 / cr	1.12	2 von 16

e vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
f die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Gemeinde mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Diesem sind alle zur Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen zweifach beizulegen, insbesondere

a ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplans mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung beziehungsweise eingetragenen projektiertem Standort des Wasserzählers,

b bei Gewerbe- und Industriebauten Angaben über die Verwendung des Wassers,

c die erforderlichen Angaben für die Gebührenberechnung,

d soweit erforderlich der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Technische Vorschriften

Art. 12 ¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) sind zu beachten.

Haftung

Art. 13 Die Wasserbeziehenden haften gegenüber der Gemeinde und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Handänderung

Art. 14 Die bisherigen Wasserbeziehenden haben der Gemeinde jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezuges

Art. 15 ¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbeziehenden zu tragen.

2. Wasserverteilung

2.1. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung

Art. 16 ¹ Der Wasserverteilung dienen

a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,

b die Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Art. 17 ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteil-

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 17. September 2012	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\121121\Beilagen\Wasserversorgungsreglement 2013.docx	07.11.2012 08:22 / cr	1.12	3 von 16

leitungen. Sie werden von der Gemeinde erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Art. 18 ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Gemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

2.2. Öffentliche Anlagen

2.2.1. Leitungen

Planung und Erstellung

Art. 19 ¹ Die Gemeinde plant und erstellt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der WVRB AG (Art. 1a) die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Für die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gilt Art. 109 des Baugesetzes (BauG).

³ Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

⁴ Bei der Erneuerung einer öffentlichen Versorgungsleitung gehen die Kosten des Wiederanschlusses einer Hausanschlussleitung an die Versorgungsleitung (T-Stück und Absperrschieber) zu Lasten der Gemeinde, sofern die bestehende Hausanschlussleitung den geltenden Vorschriften entspricht.

Leitungen im Strassengebiet

Art. 20 ¹ Die Gemeinde und die WVRB AG sind berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Sicherung öffentlicher Leitungen

Art. 21 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 17. September 2012	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\121121\Beilagen\Wasserversorgungsreglement 2013.docx	07.11.2012 08:22 / cr	1.12	4 von 16

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 22 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen einer nach der kantonalen Gesetzgebung erlassenen Überbauungsordnung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Gemeinde.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümerinnen und Eigentümer des belasteten Grundstücks.

2.2.2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

Art. 23 ¹ Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

2.2.3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Art. 24 ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, welches nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die öffentlichen Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert, unterhalten und ersetzt. Verlangte Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert verrechnet.

Standort

Art. 25 ¹ Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Gemeinde darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Wasserbeziehenden haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 17. September 2012	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\121121\Beilagen\Wasserversorgungsreglement 2013.docx	07.11.2012 08:22 / cr	1.12	5 von 16

- Revision, Störungen **Art. 26** ¹ Die Gemeinde revidiert die öffentlichen Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden.
- ² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Gemeinde die Kosten.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Dauerbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis der drei Vorjahre abgestellt.

2.3.Private Anlagen

2.3.1.Grundsätze

- Erstellung, Eigentum und Unterhalt **Art. 27** ¹ Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung bauen die Wasserbeziehenden auf ihre Kosten T-Stück und Absperrschieber ein, die in das Eigentum der Gemeinde übergehen.
- ² Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, ohne Wasserzähler, verbleibt in privatem Eigentum.
- ³ Die Wasserbeziehenden haben ihre Anlagen dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten.

- Kostentragung **Art. 28** Die Wasserbeziehenden tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, die Erneuerung und Anpassungen von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

- Mängel **Art. 29** ¹ Mängel an der Hausanschlussleitung sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.
- ² Im Fall von schädlichen Auswirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz kann die Wasserlieferung bis zur Mängelbehebung eingestellt werden.
- ³ Bei Schadenfällen an gemeinsamen Hauszuleitungen haben sich, falls keine andere vertragliche Regelung vorliegt, alle Wasserbeziehenden, deren Liegenschaften nach der Schadenstelle angeschlossen sind, zu gleichen Teilen an den Reparaturkosten zu beteiligen.

- Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht **Art. 30** Die Gemeinde ist befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

- Installationsbewilligung **Art. 31** Installationsberechtigte sind Firmen oder Personen, welche vom SVGW zertifiziert sind. Hierbei gilt das Regelwerk GW101.

- Meldepflicht **Art. 32** Die Ausführung von Installationen ist der Gemeinde durch den installationsberechtigten Bewilligungsinhaber schriftlich mit dem offiziellen Formular zu melden.

2.3.2.Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 17. September 2012	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\121121\Beilagen\Wasserversorgungsreglement 2013.docx	07.11.2012 08:22 / cr	1.12	6 von 16

Bewilligung; Durchleitungsrechte

Art. 33 ¹ Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbeziehenden.

Technische Bestimmungen

Art. 34 ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 17 Abs. 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Gemeinde auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Wenn die Gemeinde die öffentlichen Leitungen saniert oder ersetzt, stehen auch diese für die Erdung der elektrischen Anlagen nicht mehr zur Verfügung. In diesem Fall müssen die Wasserbeziehenden auf ihre Kosten eine Anpassung der Erdungsinstallation vornehmen.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person einzumessen.

3. Finanzielles

3.1. Allgemeines

Finanzierung der Wasserversorgung und Zuständigkeiten zur Gebührenfestlegung

Art. 35 ¹ Die öffentliche Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Es wird die Spezialfinanzierung "Wasserversorgung" geführt.

² Die Wasserversorgung wird finanziert durch:

- a die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b die wiederkehrenden Gebühren (Benützungsggebühren);
- c die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d die sonstigen Beiträge Dritter.

³ Der Grosse Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement:

- a die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b den Gebührenrahmen der wiederkehrenden Gebühren.

⁴ Der Gemeinderat beschliesst in einer separaten Gebührenverordnung:

- a die Anpassung der einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren) an den Berner Baukostenindex;
- b die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

⁵ Der Gemeinderat kann mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden öffentlich-rechtliche Verträge zur Ermittlung der Verbrauchsgebühren abschliessen.

Kostendeckung und Ermittlung des Auf-

Art. 36 ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Art. 34 die Aufwendungen für Betrieb

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 17. September 2012	G:\00_Daten\01_Präsidentiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\121121\Beilagen\Wasserversorgungsreglement 2013.docx	07.11.2012 08:22 / cr	1.12	7 von 16

wands

(inkl. Zinsen und Abschreibungen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 12 WVG richten sich nach dem übergeordneten Recht.

³ Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 15 bis 25 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 75 bis 85 Prozent.

⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.2. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

Art. 37 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung der Wasserversorgungsanlagen haben die Wasserbeziehenden für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des gesamten umbauten Raumes (uR) nach SIA 416 der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Die Anschlussgebühr für Sprinkleranlagen wird nach deren Anlagen Wasserbedarf (l/min) erhoben.

⁴ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁵ Ist der Hydrantenlöserschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöserschutzes erhoben.

Löschgebühr

Art. 38 ¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 39 ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Belastungswerte sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 17. September 2012	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\121121\Beilagen\Wasserversorgungsreglement 2013.docx	07.11.2012 08:22 / cr	1.12	8 von 16

3.3. Wiederkehrende und weitere Gebühren

Grundgebühr und
Verbrauchsgebühr

Art. 40 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Die Grundgebühr wird aufgrund der Dauerbelastung Q_3 des Wasserzählers gemäss MID¹ erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Wasserbezugs in m^3 erhoben. Vorbehalten bleibt Art. 34. Abs. 5.

⁴ Auf den Wasserbezug für Klima- Kühlanlagen sowie für Schwimmbäder wird ein Zuschlag auf die Verbrauchsgebühr erhoben.

Weitere Gebühren

Art. 41 ¹ Die Gemeinde erhebt weitere Gebühren:

- a in den Bewilligungsverfahren;
- b für Kontrollen von privaten Anlagen bei Neu- und Umbauten;
- c für Leistungen der Gemeinde, die infolge Pflichtverletzungen der Wasserbeziehenden notwendig werden;
- d für besondere Leistungen, zu deren Vornahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist, wie beispielsweise Zustandserhebungen an privaten Anlagen oder Beratungen.

² Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenreglement und der Gebührenverordnung der Gemeinde.

3.4. Grundsätzliches

Rechnungsstellung

Art. 42 ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen.

Fälligkeit, Akontozahlung,
Zahlungsfrist

Art. 43 ¹ Die Anschlussgebühren werden spätestens fällig, wenn die Bauten und Anlagen auf das Wasserleitungsnetz angeschlossen sind. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten Belastungswerte und des voraussichtlichen umbauten Raumes erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung des umbauten Raumes fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 1.

³ Das Mindestmass für die Erhebung nachträglicher Anschlussgebühren beträgt ein (1) Belastungswert beziehungsweise $10 m^3$ umbauten Raum. Als Bemessungsgrundlage dienen die kumulierten Veränderungen während

¹ CE Konformität nach Europäischer Messmitteldirective (MID)

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 17. September 2012	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\121121\Beilagen\Wasserversorgungsreglement 2013.docx	07.11.2012 08:22 / cr	1.12	9 von 16

eines Jahres.

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren werden pro Jahr mit einer halbjährlichen Akontozahlung erhoben, die sich auf die Rechnung des Vorjahres stützt.

⁵ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 44 ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein. Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinses sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 45 ¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Anschlusses Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Die wiederkehrenden Gebühren schulden die zum Zeitpunkt der Ablegung rechtmässigen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Art. 46 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

4. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement

Art. 47 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 48 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 17. September 2012	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\121121\Beilagen\Wasserversorgungsreglement 2013.docx	07.11.2012 08:22 / cr	1.12	10 von 16

Übergangsbestimmung

Art. 49 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Art. 50 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 25. November 1992, aufgehoben.

Zollikofen, ■

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

<Vorname Name>
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 17. September 2012	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\121121\Beilagen\Wasserversorgungsreglement 2013.docx	07.11.2012 08:22 / cr	1.12	11 von 16

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 21. November 2012 ist im Amtsanzeiger ... öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen,

Der Gemeindeschreiber
Roland Gatschet

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 17. September 2012	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\121121\Beilagen\Wasserversorgungsreglement 2013.docx	07.11.2012 08:22 / cr	1.12	12 von 16

ABKÜRZUNGEN

BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WVG	Wasserversorgungsgesetz
WVRB AG	Wasserverbund Region Bern AG

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 17. September 2012	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\121121\Beilagen\Wasserversorgungsreglement 2013.docx	07.11.2012 08:22 / cr	1.12	13 von 16

1. Allgemeines	1
Art. 1 Gemeindeaufgabe	1
Art. 2 Wasserverbund Region Bern AG (WVRB AG)	1
Art. 3 Geltungsbereich des Reglements	1
Art. 4 Schutzzonen	1
Art. 5 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).....	2
Art. 6 Erschliessung	2
Art. 7 Pflicht zum Wasserbezug.....	2
Art. 8 Wasserabgabe Menge und Betriebsdruck.....	2
Art. 9 Einschränkungen der Wasserabgabe	2
Art. 10 Verwendung des Wassers	2
Art. 11 Bewilligungspflicht.....	2
Art. 12 Technische Vorschriften.....	3
Art. 13 Haftung	3
Art. 14 Handänderung	3
Art. 15 Ende des Wasserbezuges	3
2. Wasserverteilung	3
Art. 16 Anlagen zur Wasserverteilung	3
Art. 17 Öffentliche Anlagen.....	3
Art. 18 Private Anlagen.....	4
Art. 19 Planung und Erstellung	4
Art. 20 Leitungen im Strassengebiet.....	4
Art. 21 Sicherung öffentlicher Leitungen.....	4
Art. 22 Schutz der öffentlichen Leitungen	5
Art. 23 Hydranten und Hydrantenlöschschutz.....	5
Art. 24 Einbau, Kostentragung.....	5
Art. 25 Standort	5
Art. 26 Revision, Störungen.....	6
Art. 27 Erstellung, Eigentum und Unterhalt.....	6
Art. 28 Kostentragung.....	6
Art. 29 Mängel	6
Art. 30 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	6
Art. 31 Installationsbewilligung	6
Art. 32 Meldepflicht.....	6
Art. 33 Bewilligung; Durchleitungsrechte	7
Art. 34 Technische Bestimmungen	7
3. Finanzielles.....	7
Art. 35 Finanzierung der Wasserversorgung und Zuständigkeiten zur Gebührenfestlegung	7
Art. 36 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	7
Art. 37 Anschlussgebühr	8
Art. 38 Löschgebühr	8
Art. 39 Gemeinsame Bestimmungen	8
Art. 40 Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.....	9
Art. 41 Weitere Gebühren.....	9
Art. 42 Rechnungsstellung	9
Art. 43 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	9
Art. 44 Einforderung, Verzugszins, Verjährung.....	10
Art. 45 Gebührenpflichtige.....	10
Art. 46 Grundpfandrecht der Gemeinde.....	10
4. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	10
Art. 47 Widerhandlungen gegen das Reglement	10
Art. 48 Rechtspflege	10
Art. 49 Übergangsbestimmung	11

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 17. September 2012	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzunge n\121121\beilagenwasserversorgungsreglement 2013.docx	07.11.2012 08:22 / cr	1.12	14 von 16

Art. 50 Inkrafttreten.....	11
----------------------------	----

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 17. September 2012	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzunge n\121121\beilagenwasserversorgungsreglement 2013.docx	07.11.2012 08:22 / cr	1.12	15 von 16